Steuertermine im Juni 2008

Fälligkeit 10.06.	**Ende Zahlungsschonfrist 13.06.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
• Einkommensteuer:	¼-jährliche Vorauszahlung
• Körperschaftsteuer:	¼-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

	Sozialversicherungsbeiträge:
24.06.	Übermittlung Beitragsnachweise
26.06.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juni 2008 zzgl. restliche Beitragsschuld Mai 2008

Allgemeines

Schwarzarbeit
Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitgeber, die Schwarzarbeiter beschäftigen, müssen 30 Jahre lang für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge einstehen.

Nach § 25 Abs. 1 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf **vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren dagegen erst dreißig Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

Im vorliegenden Streitfall ging das Gericht von vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen aus. Im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war bei einer Spedition aufgefallen, dass die Stundenaufzeichnungen auf den Aushilfslohnquittungen der pauschal besteuerten Aushilfskräfte nicht mit den gefahrenen Stunden auf den Tachoscheiben übereinstimmten. Das Gericht hat es für zulässig erklärt, dass die Beiträge aus der geschätzten Summe der Arbeitsentgelte verlangt werden können, weil die Spedition ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und dadurch die Versicherungs- und Beitragspflicht (bzw. – freiheit wegen Geringfügigkeit) und die konkrete Beitragshöhe der einzelnen Fahrer nicht mehr festgestellt werden können.

Allein der Umstand von Schwarzarbeit lasse den Schluss zu, dass es auch Ziel des Arbeitgebers gewesen sei, sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 25.01.2008, Az.: S 34 R 50/06 (Sozialgerichtsbarkeit BRD, Mitteilung vom 7.2.2008)

Rentenversicherung
Neue Hinzuverdienstgrenze

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze (**vorgezogene Altersrente**) nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Regelaltersgrenze wird für Geburtsjahrgänge bis 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Für Jahrgänge ab 1947 erhöht sich diese Altersgrenze stufenweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres (ab Jahrgang 1964).

Auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur dann voll geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Diese Hinzuverdienstgrenze ist mit Wirkung ab 1.1.2008 auf monatlich 400 € erhöht worden (bisher 1/7 der Bezugsgröße = 355 €).

Damit entfällt die bisherige Abweichung zwischen der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Aushilfe) und der Hinzuverdienstgrenze.

Für Teilrenten gelten weiterhin gesonderte Regelungen.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl 2008 Teil I S. 681)

Ehrenamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern und Zahlung von Vergütungen

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG eingeführt, wonach z.B. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bis zur Höhe von 500 € im Jahr steuerfrei bleiben (vgl. 12/2007).

In diesem Zusammenhang muss auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofes hingewiesen werden.

„Haben nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben und sieht die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht ausdrücklich vor, sind die an ein Vorstandsmitglied als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleisteten Zahlungen satzungswidrig."

Hinweis:
Gemeinnützige Vereine sollten in entsprechenden Fällen, wenn sie den vorstehend genannten Freibetrag nutzen wollen, auf eine vorherige Satzungsänderung achten!

BGH-Beschluss vom 3.12.2007 – II ZR 22/07 (DB 2008 S. 813)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Abziehbarkeit von Aufwendungen bei abgekürztem Vertragsweg (Zuwendung Dritter)

„Erhaltungsaufwendungen sind auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet."

Der Bundesfinanzhof bestätigt mit diesem Urteil zum abgekürzten Vertragsweg erneut seine Auffassung und man wird wohl davon ausgehen können, dass die Finanzverwaltung ihren

Nichtanwendungserlass in dieser Angelegenheit (vgl. 10/2006) aufheben wird.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die **Mittelherkunft für den Werbungskostenabzug nicht bedeutsam**.

Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ein Dritter ihm den Betrag zuvor geschenkt hat und in beiderseitigem Einvernehmen seine Schuld bezahlt (*abgekürzter Zahlungsweg*).

Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen aber auch dann abziehen, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen die geschuldete Zahlung leistet (*abgekürzter Vertragsweg*).

Anmerkung:
Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Regelungen zum abgekürzten Vertragsweg keine Anwendung finden bei Dauerschuldverhältnissen und bei Kreditverbindlichkeiten.

BFH-Urteil vom 15.1.2008 – IX R 45/07 (DStR 2008 S. 495)

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Grundstücksgemeinschaften

Im Rahmen von Umsatzsteuerprüfungen durch die Finanzämter kommt es häufig zu Beanstandungen und zur Nichtanerkennung von geltend gemachten Vorsteuern, wenn der Rechnungsadressat nicht mit dem Leistungsempfänger übereinstimmt. Dies kann zur Notwendigkeit von Rechnungsberichtigungen führen, was bei einer Vielzahl von Rechnungen (z.B. bei Neubauten oder umfangreichen Sanierungen) mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden ist.

Zu dieser Problematik hat ein Finanzgericht unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung eine andere Auffassung vertreten.
In einem Streitfall hatte eine Grundstücksgemeinschaft (Gemeinschafter A und B) Vorsteuern aus Rechnungen für Bauleistungen geltend gemacht. Bauherr, Auftraggeber und Rechnungsadressat war jedoch (nur) der Gemeinschafter A. Gleichwohl hat das Finanzgericht den Vorsteuerabzug anerkannt:

„Einer Grundstücksgemeinschaft steht der Vorsteuerabzug für Bauleistungen auf dem in gemeinschaftlichem Eigentum stehenden Grundstück auch dann zu, wenn im Außenverhältnis nur einer der beiden Gemeinschafter als Auftraggeber und Bauherr aufgetreten ist, auf Grund der Umstände aber hinreichend deutlich wird, dass Leistungsempfänger die Grundstücksgemeinschaft sein sollte, und nur diese die StPfl.-Eigenschaft besitzt. Für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug reicht es in diesem Fall aus, wenn die Rechnung nur an einen der beiden Gemeinschafter adressiert ist, diese jedoch einen Bezug zum Grundstück aufweist und die Gefahr der Steuerhinterziehung oder des Missbrauchs ausgeschlossen ist."

Hinweis:
Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, empfiehlt sich bis zur höchstrichterlichen Klärung weiterhin sorgfältig auf die „richtige" Rechnungsstellung (Grundstücksgemeinschaft als Auftraggeber und Rechnungsadressat) zu achten.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.12.2007 – 5 K 1821/05 C; Rev. eingelegt, Az. BFH: XI R 14/08 (EFG 2008 S. 572)

Vorsteuerabzug bei Sportvereinen Mitgliedsbeiträge als umsatzsteuerliches Entgelt

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil unter Berufung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes entschieden, dass Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren eines Vereins umsatzsteuerliches Entgelt für die Leistungen des Sportvereins an seine Mitglieder sein können, wenn sie für die Möglichkeit der Nutzung von Sportanlagen bezahlt werden.

Gleichzeitig stellte er im Urteilsfall fest, dass ein Golf-Club, der seinen Mitgliedern die vereinseigenen Golfanlagen zur Nutzung überlässt, keine „sportliche Veranstaltung" i.S. von § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG und damit insoweit auch keine vorsteuerschädlichen Umsätze tätigt. Auch liegt keine umsatzsteuerfreie und vorsteuerschädliche Grundstücksvermietung vor.

Jahresbeiträge (und Aufnahmegebühren) der Mitglieder eines Sportvereins können **Gegenleistung** für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen sein. Es kommt nicht darauf an, dass die Mitglieder diese Dienstleistung auch in Anspruch nehmen, für den Leistungsaustausch ausreichend ist die **Einräumung der Nutzungsmöglichkeit** durch den Verein.

Folglich können damit im Zusammenhang stehende Vorsteuern, die im Streitfall für die Herstellung der Golfanlage etc. erheblich waren, geltend gemacht werden.

Anmerkungen:

1. Das Urteil weicht von der bisherigen Rechtsprechung und von der Verwaltungsauffassung ab und hätte erhebliche Auswirkungen. Es wurde jedoch im Bundessteuerblatt bisher nicht veröffentlicht.
2. Wegen vorstehender Konsequenzen ist davon auszugehen, dass Regelungen der EU-Richtlinie in Kürze in nationales Recht umgesetzt werden.

   Nach den Vorgaben dieser Richtlinie (Artikel 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL) sind vorsteuerschädlich, von der Umsatzsteuer befreit:

   „……. bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben".

   Bei Umsetzung dieser Richtlinie erfüllt die Nutzungsüberlassung der Golfanlagen an Vereinsmitglieder vorstehende Voraussetzungen und wäre damit vorsteuerschädlich.
3. Es bleibt abzuwarten, ob Mitgliedsbeiträge anderer (nicht gemeinnütziger) Körperschaften zukünftig ebenfalls als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt einzuordnen sind.

   Bei vorsteuerabzugsberechtigten Mitgliedern würde dies für die Körperschaft grundsätzlich (bei vorsteuerbelasteten Aufwendungen) von Vorteil sein.

BFH-Urteil vom 11.10.2007 – V R 69/06 (DStRE 2008 S. 303)
EuGH, Urteil vom 21.3.2002 – Rs. C-174/00 (UR 2002, S. 320)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Steuererstattungen als Teil des Nachlasses

„Der Einkommensteuer – Erstattungsanspruch des Erblassers für das Todesjahr gehört regelmäßig nicht zum Nachlass."

Auf diesen Tenor eines Finanzgerichtsurteils wurde in 2/2008 hingewiesen.

Diese Auffassung wird durch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes in einem anderen Streitfall bestätigt.

Nach diesem Urteil gehören private Steuererstattungsansprüche, die noch in der Person des Erblassers entstanden sind, beim Erben zum steuerpflichtigen Erwerb.

Einkommensteuererstattungsansprüche jedoch, die das **Todesjahr des Erblassers** betreffen, entstehen aber – jedenfalls bei einer Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten - erst mit Ablauf des Todesjahres. Sie fallen daher nicht mehr in den steuerpflichtigen Erwerb.

Gleichzeitig wird in diesem Urteil ergänzend darauf hingewiesen, dass Einkommensteuererstattungsansprüche für Veranlagungszeiträume vor dem Todesjahr, die erst nach dem Todestag durch Bescheid festgesetzt werden, zwar zum steuerpflichtigen Erwerb gehören, dass in diesen Fällen die Erbschaftsteuer aber nicht schon mit dem Tod des Erblasseres entsteht, sondern erst zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der Steuerüberzahlungen.

BFH, Urteil vom 16.1.2008 – II R 30/06 (DStR 2008 S. 770)